

# RS Vwgh 1999/3/10 97/09/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1999

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs4;

## Rechtssatz

Wirtschaftliche Abhängigkeit ist im Sinne des § 2 Abs 4 AuslBG dann zu verneinen, wenn der Ausländer in einer Kapitalgesellschaft mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile besitzt und - auch durch seine Stellung als Geschäftsführer - beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsgebarung der Gesellschaft hat, es sei denn, es lägen Umstände vor, die für seine Abhängigkeit in sonstiger Hinsicht sprächen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090006.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)